



An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Sachbearbeiter:  
Mag. Hans-Jürgen Gaugl  
Telefon +43 (1) 514 33 501164  
Fax 0171015731471  
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-110500/0027-I/4/2007

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Signaturgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Bankwesengesetz, die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Ziviltechnikergesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Rezeptpflichtgesetz sowie die Gewerbeordnung 1994 geändert werden;  
Stellungnahme des BMF (Frist: 10. 9. 2007)**

Zu dem vom Bundeskanzleramt erstellten und mit Note vom 19. Juli 2007 unter der Geschäftszahl BKA-410.006/0006-I/11/2007 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Signaturgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Bankwesengesetz, die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Ziviltechnikergesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Rezeptpflichtgesetz sowie die Gewerbeordnung 1994 geändert werden, erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen, in der Anlage seine Stellungnahme in elektronischer Form zu übermitteln.

### Anlage

23. August 2007

Für den Bundesminister:  
Mag. Hans-Jürgen Gaugl  
(elektronisch gefertigt)





An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Sachbearbeiter:  
Mag. Hans-Jürgen Gaugl  
Telefon +43 (1) 514 33 501164  
Fax 0171015731471  
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-110500/0027-I/4/2007

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Signaturgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Bankwesengesetz, die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Ziviltechnikergesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Rezeptpflichtgesetz sowie die Gewerbeordnung 1994 geändert werden;  
Stellungnahme des BMF (Frist: 10. 9. 2007)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 19. Juli 2007 unter der Geschäftszahl BKA-410.006/0006-I/11/2007 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Signaturgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Bankwesengesetz, die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Ziviltechnikergesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Rezeptpflichtgesetz sowie die Gewerbeordnung 1994 geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass das Bundesministerium für Finanzen im Juli 2007 einen Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Börsengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und das Pensionskassengesetz geändert werden, zur Begutachtung versendet hat. In diesem Entwurf, mit welchem die Umsetzung der dritten Geldwäscherichtlinie erfolgen soll, sind umfangreiche Änderungen der auch von gegenständlichem Gesetzesvorhaben in Artikel 3 und 7 berührten Geldwäschebestimmungen des Bankwesengesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes vorgesehen. Unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Inkrafttretens der Novelle zur

Umsetzung der dritten Geldwäscherichtlinie mit 15. Dezember 2007 würden dadurch die in Artikel 3 und 7 des vorliegenden Gesetzesentwurfes vorgesehenen Novellierungsanordnungen ins Leere gehen. Es empfiehlt sich daher, die in Artikel 3 und 7 des vorliegenden Gesetzesentwurfes vorgesehenen Änderungen bereits in der Regierungsvorlage zur Umsetzung der dritten Geldwäscherichtlinie zu berücksichtigen.

Darüber hinaus wird zu den in Artikel 1 vorgesehenen Änderungen des Signaturgesetzes ausgeführt:

Die mit Ziffer 10 vorgesehene Normierung des § 5 Abs. 3, dass ein qualifiziertes Zertifikat mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur des Zertifizierungsdiensteanbieters versehen sein muss, erscheint, wenngleich es sich hier um keine materielle Änderung der bestehenden Vorschriften handelt, nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen einen logischen Widerspruch in sich zu tragen, zumal hier ein schwächeres Mittel zur Bestätigung des stärkeren eingesetzt wird. Gleichwohl wird die systemische Wirkung des § 2 Z 2 nicht verkannt wird bleibt das Ergebnis, dass das unsichere das sichere bestätigt, was zu einer Verunsicherung der Anwender führen kann. Dies gilt analog auch zu § 13 Abs. 3 letzter Satz, wobei hier allerdings der Gesetzestext insbesondere in der entscheidenden Aussage geändert wurde.

Zu § 7 Abs. 1 wird angeregt, anlässlich der vorgesehenen Änderungen zu einzelnen Ziffern die Wortfolge „der qualifizierte Zertifikate ausstellt“ im ersten Satz zu streichen, da gemäß § 1 Abs. 3 SigG ohnedies nur Zertifizierungsdiensteanbieter, welche qualifizierte Zertifikate ausstellen, vom Signaturgesetz erfasst werden. Weiters erscheint die in Ziffer 14 des Entwurfes zu § 7 Abs. 1 Z 2 vorgesehene Ergänzung durch die Wortfolge „und diese im Sicherheitskonzept darzulegen“ hinsichtlich des Bezugspunktes des Wortes „diese“ missverständlich: Unter der Annahme, dass sich die normierte Pflicht zur Darlegung im Sicherheitskonzept auf die Sicherstellung des Betriebes eines schnellen und sicheren Verzeichnisdienstes sowie eines unverzüglichen und sicheren Widerrufsdienstes bezieht, wird daher angeregt, „diese“ durch „dies“ zu ersetzen.

Hinsichtlich der im Entwurf durch eine entsprechende Änderung des § 7 Abs. 1 Z 4 und des § 8 Abs. 1 eröffneten Alternativen zur Feststellung der Identität des Zertifikatswerbers, die

nunmehr zur Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises hinzutreten sollen, bestehen grundsätzliche Bedenken. So sehr die Förderung der Verbreitung elektronischer Signaturen zu begrüßen ist, ist doch auch festzuhalten, dass diesem Ziel mit einer Herabsetzung des Sicherheitsstandards nicht gedient sein kann. Jede Erleichterung bei der Zertifikatausstellung, die mit einem Verlust an Sicherheit erkaufte wird, schadet dem Vertrauen in die elektronische Signatur und ist damit kontraproduktiv. Dass die vorgesehenen Alternativen einen solchen Sicherheitsverlust darzustellen vermögen ergibt sich aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen insbesondere aus der in den Erläuterungen angesprochenen Absicht, einen RSA-Brief für die Identitätsfeststellung genügen zu lassen, zumal hier allfällige Mängel im Zustellvorgang weit reichende Folgen hätten, welche sämtliche in weiterer Folge getroffenen Sicherheitsvorkehrungen hinfällig erscheinen lassen.

Zu § 7 Abs. 5 ersucht das Bundesministerium für Finanzen, nochmals zu überprüfen, ob die gewählte Formulierung „sicheres elektronisches Signaturverfahren“ nicht durch „qualifiziertes elektronisches Signaturverfahren“ zu ersetzen ist. Ähnliches gilt für § 18 Abs. 5 hinsichtlich der „sicheren Signaturerstellungseinheit“, mit welcher wohl die „qualifizierte Signaturerstellungseinheit“ gemeint ist.

Während in den Absätzen 1 bis 5 des § 7 entsprechend der vorgesehenen Paragraphenüberschrift „Anforderungen an ZDA“ dieselben näher spezifiziert werden, beschreibt Abs. 6, was für die Prüfung geeignet ist, ohne konkrete Anforderungen an den Zertifizierungsdiensteanbieter zu formulieren. Bezüglich des vorgeschlagenen Textes konnte kein Anwendungsbezug festgestellt werden. Gleichzeitig wurde jedoch bei der Übertragung des Normeninhaltes des § 18 Abs. 4 in der derzeit geltenden Fassung in § 7 Abs. 6 in der Entwurfsfassung auf den Inhalt von § 18 Abs. 4 Z 1 ohne erläuternde Begründung verzichtet, obgleich die Möglichkeit festzustellen, ob signierte Daten verändert wurden, nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen sehr wesentlich ist. In der im Entwurf vorgesehenen neuen Z 4 werden nur sicherheitsrelevante Veränderungen genannt, eine bloße Änderung nicht sicherheitsrelevanter, sondern inhaltlicher Daten ist demnach keine Forderung der neuen Formulierung. Die Feststellung, dass die signierten Daten nicht verändert worden sind, wäre nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen wieder in die Prüfung von qualifiziert signierten Daten aufzunehmen.

Anlässlich der in Ziffer 22 ohnehin vorgesehenen Novellierung des § 8 Abs. 3 Signaturgesetz wird angeregt, hier auch eine der Lesbarkeit sowie der Vermeidung von Missverständnissen dienende sprachliche Verbesserung vorzunehmen: das Wort „seine“ sollte durch das Wort „dessen“ ersetzt werden, um somit zu verhindern, dass die Angaben über die Vertretungsmacht als auf den Zertifizierungsdiensteanbieter anstelle, wie intendiert, auf den Zertifikatswerber bezogen verstanden werden können.

Zur in Ziffer 26 des vorliegenden Entwurfes vorgesehenen Fassung des § 11 Abs. 3 erscheint es dem Bundesministerium für Finanzen aus datenschutzrechtlicher Sicht bedenklich, dass es dem Zertifizierungsdiensteanbieter überlassen bleiben soll, die Aufbewahrungsdauer der Dokumentation zu bestimmen. Entgegen den Erläuterungen ist nämlich im Entwurf die Aufbewahrungsdauer keineswegs mit der Verjährungsfrist des § 1478 ABGB gleichgesetzt sondern vielmehr vorgesehen, dass die Dokumentation nur zumindest für diese Dauer aufzubewahren ist und es darüber hinaus dem Zertifizierungsdiensteanbieter freigestellt sein soll, eine längere Aufbewahrung vorzusehen. Nach § 6 Z 5 DSG 2000 ist es allerdings dem Gesetzgeber vorbehalten eine Aufbewahrungsfrist vorzusehen. Diese Normsetzungsbefugnis kann keineswegs rechtsunterworfenen Dritten wie dem Zertifizierungsdiensteanbieter übertragen werden.

Hinsichtlich der in Ziffer 33 vorgesehenen Neufassung des § 14 Abs. 1 erscheint aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen eine Beibehaltung der derzeit geltenden Fassung sinnvoll, da damit eine bessere Klarstellung der Form von Aufsichtsmaßnahmen einschließlich des Auftrags von Maßnahmen durch die Aufsichtsstelle erfolgt. Die Ausführungen in den Erläuterungen, wonach der 2. Satz angepasst würde, wogegen tatsächlich jedoch der 3. Satz angepasst und der 2. Satz, welcher mit der Aussage zum Untersagen ungeeigneter technischer Komponenten und Verfahren einen wichtigen Inhalt enthält, gestrichen wird, lassen ohnehin Zweifel daran bestehen, ob es sich bei der Streichung des zweiten Satzes nicht um ein redaktionelles Versehen handelt, welches behoben werden sollte. In § 14 Abs. 6 hingegen, welcher durch Ziffer 36 novelliert werden soll, könnte eine den im allgemeinen Teil der Erläuterungen zum Ausdruck gebrachten Intention der Vereinfachung und Abschlankung des Signaturgesetzes entsprechende Streichung des ersten Satzes vorgenommen werden. Die nunmehr als zweiter Satz vorgesehene Wortfolge in der Fassung des vorliegenden Entwurfes könnte dann an Stelle von „Sie kann insbesondere...“ mit der Formulierung „Als

gelindere Mittel im Sinne des Abs. 3 kann die Aufsichtsstelle insbesondere ...“ beginnen. Auch § 12 und der zweite Satz in § 14 Abs. 5 mit weitgehend identischen Aussagen bieten Potential zur Verschlinkung. § 17 Abs. 1 könnte anlässlich der in Ziffer 40 vorgesehenen Novellierung ebenfalls schlanker und klarer formuliert werden.

Mit dem in Ziffer 38 vorgesehenen Entfall des § 15 Abs. 2 Z 2 trifft die RTR-GmbH keine Pflicht zur Registrierung der Zertifizierungsdiensteanbieter mehr. Die Erläuterungen enthalten dazu keine Begründung für den hinsichtlich der Zertifizierungsdiensteanbieter, die qualifizierte Zertifikate anbieten, aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen problematischen Entfall. Gerade hier erscheint es nämlich im Sinne der Transparenz und der Sicherheit bei den Anwendern von Signaturen für bedeutsam, dass eine Registrierung der Anbieter von qualifizierten Zertifikaten erfolgt. Dies sollte daher nochmals überdacht werden.

Die in Ziffer 52 vorgesehene Streichung von § 23 Abs. 2 Signaturgesetz erscheint aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen bedenklich. Durch die darin normierte Bezugnahme auf technische Komponenten und Verfahren nach § 18 Signaturgesetz bietet der Gesetzgeber nämlich eine eindeutige Haftungsgrundlage, welche allein aus anderen Bestimmungen wie der in den Erläuterungen angesprochenen Produkthaftung nicht zu gewinnen ist.

In diesem Zusammenhang wird auch, wenngleich der vorliegende Entwurf diese Frage nicht direkt anspricht, auf die Problematik des Haftungsausschlusses bei Überschreiten des Transaktionswertes im Sinne des § 23 Abs. 4 hingewiesen. Dazu ist aus Sicht der Anwender derzeit ein Mangel an Transparenz zu beklagen, welcher behoben werden könnte, indem Zertifizierungsdiensteanbieter dazu angehalten werden, Komponenten oder Verfahren bereit zu stellen, die den Anwender das Überschreiten des Transaktionswertes erkennen lassen (Warnung). Es wird angeregt, die Möglichkeit einer solchen Regelung zu überprüfen.

Zu Ziffer 55, in welcher der Entfall des § 25 Z 3 vorgesehen ist, ist aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen im Zusammenhalt mit § 7 Abs. 1 Z 1 klarzustellen, dass die Regelungsverpflichtung betreffend der Zuverlässigkeit der Zertifizierungsdiensteanbieter, welche qualifizierte Zertifikate erstellen, davon unberührt bleibt und der Zertifizierungsdiensteanbieter, welcher qualifizierte Zertifikate ausstellt, unverändert die erforderliche Zuverlässigkeit aufzuweisen hat.

Zu § 26 Signaturgesetz sieht zwar die Textgegenüberstellung Änderungen vor, diese fehlen jedoch in den Novellierungsanordnungen des Entwurfes. So wären die in § 26 Abs. 2 und 4 enthaltenen Zitate von durch diesen Entwurf zur Änderung vorgesehenen Bestimmungen zu aktualisieren sowie in § 26 Abs. 3 der Begriff „Zertifizierungsdiensteanbieter“ systemkonform durch die Abkürzung „ZDA“ zu ersetzen.

Die in Artikel 2 vorgesehene Novellierungsanordnung zu § 89c Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes dürfte sich schließlich nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen irrtümlich auf den dritten statt auf den vierten Satz beziehen.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht abschließend, die dargelegten Anregungen und Bedenken im Zuge der Erstellung der Regierungsvorlage entsprechend zu berücksichtigen. Die gegenständliche Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen wurde auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet.

23. August 2007

Für den Bundesminister:  
Mag. Hans-Jürgen Gaugl  
(elektronisch gefertigt)